

# **Satzung**

## **CAJ Rheinhausen - Trägerwerk e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "CAJ Rheinhausen - Trägerwerk " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).  
Sitz des Vereins ist Duisburg.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger der CAJ Region Rheinhausen, die dem CAJ Diözesanverband Münster e.V. angehört.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe im Stadtbezirk Duisburg Rheinhausen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 3.1. die Trägerschaft von Dienstverhältnissen und Einrichtungen, Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekten und Seminaren,
  - 3.2. die Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen, Unternehmungen, Seminaren, Projekten und Aktionen,
  - 3.3. die Verwaltung von Finanzmitteln für die CAJ Region Rheinhausen,
  - 3.4. die Aufbringung sonstiger Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke, dabei vor allem durch Entgegennahme von Spenden und Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekten und Seminaren, und Unternehmungen,
  - 3.5. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Verbänden, die die gleichen Ziele verfolgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Vorstandsmitglieder und nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen können nach §3 Nr. 26a EStG für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 Euro pro Kalenderjahr erhalten, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht übersteigt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder:
  - 1.1. Mitglieder des Vereins sind 11 Personen.
    - 1.1.1. Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit, sind die fünf gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der CAJ Region Rheinhausen.
    - 1.1.2. Die übrigen sechs Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung der CAJ Region Rheinhausen für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - 1.2. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
2. Fördermitglieder
  - 2.1. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
  - 2.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
  - 2.3. Fördermitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht.
  - 2.4. Fördermitglieder haben beratendes Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
  - 2.5. Fördermitglieder können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet:
  - 1.1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
  - 1.2. durch Abwahl durch die Jahreshauptversammlung der CAJ Region Rheinhausen. Die Abwahl erfolgt durch 2/3 Mehrheit
  - 1.3. durch Ende der Amtszeit als stimmberechtigter Vorstand der CAJ Region Rheinhausen.
  - 1.4. durch Ende der Amtszeit.
  - 1.5. mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Fördermitgliedschaft endet:
  - 2.1. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - 2.2. mit dem Tod des Fördermitglieds.
  - 2.3. wenn das Fördermitglied die Zahlungen an den Verein einstellt.
  - 2.4. wenn bei Zahlungsrückständen, von Mitgliedsbeiträgen, nach zwei Mahnungen durch den Verein, binnen einer Frist von 30 Tagen, keine Zahlung erfolgt.

Sowohl ein Mitglied als auch ein Fördermitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Fördermitglieder können die Höhe ihres Beitrags frei wählen. Er beträgt monatlich 2,00 €. Die Erklärung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist für das laufende Jahr

unwiderruflich und kann für das folgende Jahr nur bis zum 31. Dezember des Vorjahres verändert werden.

2.1. Der Beitrag ist am Anfang jeden Jahres zu zahlen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Sie/Er hat beratende Stimme. Bei eigener Betroffenheit kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer von den Sitzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt, mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins, schriftlich (auch per E-Mail) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder mit Sitz und Stimme teil. Jedes Fördermitglied hat eine beratende Stimme.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt und begründet.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Personen, die Versammlungsleitung, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten sind.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollantin / dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.
7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Eine einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn die Form oder Frist nicht eingehalten wurde, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfähigkeit widerspricht.
9. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl von 5 Vorstandsmitgliedern,
2. Bestellung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
4. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
5. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
6. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über Ausgaben im Wert von mehr als € 500,
9. Beschlussfassung über die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung,
10. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushalts-, Investitions- und Stellenplan,
11. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken,
12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
13. Beschlussfassung über die Gründung von Werken und Einrichtungen,
14. Erstellung des Antrages an die Jahreshauptversammlung der CAJ Region Rheinhausen zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Entscheidung über den unter § 10 angeführten Gegenstand erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
  - 1.1. Der Vorsitzende
  - 1.2. Vier Mitgliedern im VorstandDiese sind in der Regel die Vorstandsmitglieder der CAJ Region Rheinhausen.
2. Der Vorstand muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Amtszeit im Vorstand.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Eine vorzeitige Abwahl des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder im Vorstand ist möglich, wenn gleichzeitig ein neuer Vorsitzender bzw. neue Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - 2.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
  - 2.2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - 2.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 2.4. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter besonderer Beachtung der Vereinsinteressen §2 der Satzung,
  - 2.5. Aufstellung eines Haushalts-, Investitions- und Stellenplanes für jedes Geschäftsjahr
  - 2.6. Erstellung eines Jahresberichtes,
  - 2.7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich (auch per E-Mail) einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und die Hälfte, mindestens aber zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist er auch ohne Einhaltung der Einladungsfrist beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder -Vorsitzender und die vier Mitglieder im Vorstand- vertreten.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

Der Kassenprüfer/ Die Kassenprüferin überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal jährlich.

Den Prüfern müssen alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfer legen der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht mit einer eigenen Stellungnahme vor.

Der Kassenprüfer/ Die Kassenprüferin darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 14**

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist mit der Einladung zu verschicken.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung der CAJ Region Rheinhausen. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CAJ Rheinhausen - Trägerwerk e.V., an den CAJ Diözesanverband Münster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Duisburg Rheinhausen zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 20.09.2011 im Jugendzentrum St. Peter (Schwarzenberger Str. 47, 47226 Duisburg) von der Gründungsversammlung beschlossen.

Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.